



Gebäudereiniger-Handwerk

Sicher und gesund im Beruf



Grundlagen

- 04 Organisation
- 06 Chemie
- 08 Haut
- 10 Infektion
- 12 Bewegung
- 14 Belastung

Idee

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sind fester Bestandteil innovativ geplanter Arbeit. Gute Organisation vermeidet die Entstehung von Gefahren und bietet eine Basis für motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Gebäudereiniger-Handwerk ist ein beschäftigungsstarkes und modernes Dienstleistungshandwerk. Flexibilität und Innovation haben dazu geführt, dass sein Leistungsangebot heute sehr umfangreich ist. In verschiedensten anspruchsvollen Tätigkeitsbereichen sorgen die Beschäftigten des Gebäudereiniger-Handwerkes für eine saubere und hygienische Umgebung. Reinigung ist unerläßlich zum Werterhalt von Gebäuden und Einrichtungen sowie zum reibungslosen Ablauf in Produktion und Verwaltung. Sauberkeit bedeutet darüber hinaus in vielen Bereichen auch Gesundheitsschutz für alle.

Die Ausführung von Reinigungsarbeiten beinhaltet den Schutz der Beschäftigten. Vorermittlungen zum Gefahrenpotenzial im Reinigungsobjekt erfordern einen hohen Kenntnisstand. Neben den bekannten mechanischen und elektrischen Gefahren sind auch Fragen zu chemischen, physikalischen und biologischen Gefahren zu prüfen. Gute Information und Unterweisung der Beschäftigten sind wichtige organisatorische Aufgaben.

Die für die Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger wichtigsten Themen des Arbeitsschutzes sind komprimiert im Teil Grundlagen dargestellt.

Im Abschnitt Teilleistungen wird ein Schnellüberblick zu den möglichen Gefährdungen gegeben.

Hinweise zu Grundlagen und Informationsquellen sollen die Nutzung der BG BAU Medien erleichtern.

INHALT









Teilleistungen

- 16 Piktogramme
- **18** Allgemeine Reinigungs- und Pflegearbeiten
- 20 Glas- und Fassadenreinigung
- 22 Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen
- 24 Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
- 26 Sanitär- und Grundreinigung
- 28 Industriereinigung
- 30 Reinigung auf Baustellen
- 32 Verkehrsmittelreinigung

Produkt-Code

34 Produkt-Code für Reinigungs- und Pflegemittel

Medien

36 Praxishilfen
Gefährdungsbeurteilung
WINGIS

Anhang

38 Adressen Impressum

Grundlagen

KURZFASSUNG

- Immer noch geschehen Unfälle und Menschen erkranken bei der Arbeit – offensichtlich verlangt die Erkennung und Beseitigung von Gefahren eine besondere Beachtung
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz können konsequent in die bestehende Betriebsorganisation integriert und systemhaft organisiert werden
- Organisieren bedeutet planen, Verantwortlichkeiten benennen, dokumentieren und kontrollieren. Organisierter Arbeitsschutz bietet kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Arbeit



Arbeitsschutz mit System

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz liegt ein einfaches Prinzip zugrunde:

Gefahr erkannt, Gefahr gebannt

Die Prävention hat ein hohes Niveau erreicht. Ursachen von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren werden immer besser beherrscht. Ein umfangreiches Informations- und Regelwerk steht zur Verfügung.

Trotzdem geschehen Unfälle und Menschen erkranken durch Arbeit – offensichtlich verlangt die Erkennung und Beseitigung von Gefahren eine besondere Beachtung.

Organisations-, Kommunikations- und Verhaltensmängel treten zunehmend in den Vordergrund.

Ziel muss es sein, die Arbeitsschutzsituation weiter aktiv zu verbessern.

Was ist zu tun?

Wichtig ist, dass der Arbeitsschutzgedanke im gesamten betrieblichen Handeln berücksichtigt wird. Dazu gehört, dass ein Unternehmen den Menschen in den Mittelpunkt stellt und die Verantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernimmt.

Maßnahmen in Betriebs- und Handlungsabläufen zur Beeinflussung von Verhaltensweisen und der Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren müssen über alle Führungsebenen hinweg, also von der Unternehmerin oder dem Unternehmer bis zu den Beschäftigten, systemhaft organisiert sein. Dies gilt für große wie auch für kleinere und mittlere Betriebe gleichermaßen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind konsequent in die bestehende Betriebsorganisation zu integrieren.

Die Einführung eines Arbeitsschutz-Management-Systems reduziert Ausfallzeiten durch Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen, stärkt die Mitarbeitermotivation und sorgt für störungsfreie Auftragsabwicklungen.

ORGANISATION





Der Nachweis des aktiven Arbeitsund Gesundheitsschutzes als gleichrangiges Unternehmensziel neben Wirtschaftlichkeit und Qualität in einem Unternehmen ist, neben der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (§ 3 Arbeitsschutzgesetz), auch Wettbewerbsfaktor und innovative Ausrichtung in einem immer globaleren Markt.

Die Vorteile

- Optimierung der Arbeitsabläufe
- Höhere Transparenz im Unternehmen
- Verbesserung der Information und Kommunikation
- Imageverbesserung des Gebäudereiniger-Handwerkes
- Rechtssicherheit durch
 Dokumentation der Aktivitäten
- Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern

Organisieren bedeutet planen, Verantwortlichkeiten benennen, dokumentieren, kontrollieren. Das Organisieren des Arbeitsschutzes ist eine sehr komplexe Aufgabe, in der verschiedene Komponenten unter Berücksichtigung juristischer, fürsorglicher und betriebswirtschaftlicher Verantwortung zusammengeführt werden.

Ständige Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz lassen sich mit Hilfe eines Regelkreises darstellen.

Das Ziel

Entscheiden Sie sich zum Aufbau einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation.

Das Qualitätsmanagementsystem und viele in Deutschland vorhandene Arbeitsschutz-Management-Systeme berücksichtigen nicht die Belange der ständig wechselnden Arbeitsplätze, die im Gebäudereiniger-Handwerk und in der Bauwirtschaft die Regel sind.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat daher gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) ein Arbeitsschutzkonzept – AMS BAU – entwickelt, das insbesondere auch den Organisationsformen von kleineren und mittleren Unternehmen gerecht wird.

Die Anwendung und Umsetzung der Handlungsanleitung AMS BAU basiert auf Freiwilligkeit und bietet Unternehmen die Möglichkeit, eigenständig und effizient eine betriebliche Arbeitsschutzorganisation aufzubauen.







Chemische Arbeitsstoffe in der Gebäudereinigung

Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger gehen mit einer Vielzahl chemischer Reinigungsmittel um. Die Produktpalette reicht – je nach Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Objekte – von aggressiven Sanitärreinigern über formaldehydhaltige Desinfektionsreiniger bis zu relativ ungefährlichen Unterhaltsund Glasreinigern, die zudem stark verdünnt eingesetzt werden. Für viele dieser Reinigungsmittel gelten gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften, bei deren Erfüllung die Betriebe auf externe Hilfe zurückgreifen können.

Wie gefährlich sind chemische Reiniger

Die überwiegende Mehrzahl der Reinigungsmittel weist eine Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung auf, d.h. es sind Gefahrenpiktogramme, Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge (H- und P-Sätze) auf den Gebindeetiketten zu sehen.

Trotzdem dürfen die Beschäftigten und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nicht davon ausgehen, dass keine Gefährdung besteht. Auch nicht gekennzeichnete Reinigungsmittel können Stoffe enthalten, die die Gesundheit schädigen können. Die Pflichten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach der Gefahrstoffverordnung gelten grundsätzlich erst einmal für alle chemischen Arbeitsstoffe.

Bezüglich der Gesundheitsgefahren ist in erster Linie an Hauterkrankungen zu denken. Gesundheitsschäden durch Einatmen von chemischen Stoffen, z. B. Lösemittel, spielen bei den meisten Reinigungsarbeiten keine Rolle. In der Regel kann deshalb, bis auf bestimmte Desinfektions- oder Grundreinigungen oder Tätigkeiten mit Holz- und Steinpflegemitteln, auf das Tragen von Atemschutz verzichtet werden.

Hilfen durch die Berufsgenossenschaft

Produkt-Code für Reinigungs- und Pflegemittel:

GISBAU hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und dem Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz eine Vereinbarung getroffen, nach der die Hersteller

CHEMIE

KURZFASSUNG

- > Für viele Reinigungsmittel gelten Vorschriften und Regeln, bei deren Erfüllung die Betriebe auf externe Hilfe zurückgreifen können
- > Gesundheitsgefahren im Gebäudereiniger-Handwerk äußern sich in erster Linie durch Hauterkrankungen
- Der "Produkt-Code" gibt Aufschluss über Gefährdungen und erforderliche Maßnahmen beim Verwenden von Reinigungsprodukten



der Reinigungs- und Pflegemittel ihre Produkte – je nach Zusammensetzung und Einsatzzweck – unterschiedlichen Produktgruppen zuordnen und mit einem Produkt-Code versehen. Für die unterschiedlichen Gruppen werden u. a. Unternehmer-Informationen und Betriebsanweisungsentwürfe erstellt.

Mit dem Produkt-Code werden den Gebäudereinigerfirmen einfache und wirksame Instrumente angeboten. Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann so ihren/seinen Pflichten nach der Gefahrstoffverordnung nachkommen, ohne vertiefte chemische oder toxikologische Kenntnisse zu haben.

Sie/er erhält schnell und umfassend Informationen über die Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen beim Verwenden der Produkte. Wo es notwendig ist, wird sie/er auch auf entsprechende Ersatzprodukte hingewiesen und es wird ihr/ihm vermittelt, ob und welche Gefahrstoffbelastungen in der Luft am Arbeitsplatz ihrer/seiner Beschäftigten bei der Verwendung der chemischen Produkte zu erwarten sind. Nicht zuletzt werden ihr/ihm Betriebsanweisungsentwürfe, die nur durch wenige arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Angaben ergänzt werden müssen, an die Hand gegeben.

Damit genügt es für die Unternehmerin oder den Unternehmer

- die Zuordnung eines Produktes zu einer Gruppe festzustellen (Sicherheitsdatenblatt, Produktinformation, Produktetikett des Herstellers),
- sich die für diese Produktgruppe zutreffende Information und – bei Gefahrstoffen – den Betriebsanweisungsentwurf zu beschaffen (erhältlich bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft bzw. Bestandteil des EDV-Programms WINGIS oder unter www.wingisonline.de),
- die Betriebsanweisungsentwürfe objektspezifisch anzupassen sowie an der Arbeitsstelle in geeigneter Weise bekannt zu machen,
- anhand dieser Informationen die Unterweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchzuführen.

Durch Vorlage der Produktgruppeninformationen kann die Unternehmerin oder der Unternehmer dokumentieren, dass sie/er den Unternehmerpflichten nach der Gefahrstoffverordnung, z. B. im Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung, die Ersatzstoffsuche oder das Erstellen der Betriebsanweisungen, nachgekommen ist.

WINGIS

GISBAU gibt jedes Jahr die Gefahrstoff-Software WINGIS heraus. Auf dieser CD-ROM sind weit über 10.000 Gefahrstoff-Informationen, z. B. Betriebsanweisungsentwürfe (in 16 Sprachen), für Bau- und Reinigungs-Chemikalien enthalten.

Daneben finden die Nutzer auch alle von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft erarbeiteten Gefahrstoffregelungen und Hilfen, z.B. auch die BG-Regel für den Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln. Die CD wird den Mitgliedsbetrieben kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alle Informationen sind aber auch im Internet unter www.gisbau.de bzw. www.wingisonline.de abrufbar.

Ihr Betriebsarzt

Zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung ihrer Mitgliedsunternehmen stellt die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ihren Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) bereit. In allen Fragen zu Gesundheitsrisiken durch Gefahrstoffe und zur Gefährdungsbeurteilung kann der Betriebsarzt des ASD angefordert werden.

Grundlagen

KURZFASSUNG

- Hautkrankheiten stehen bei Gebäudereinigerinnen und Gebäudereinigern an der Spitze der Berufskrankheiten
- Viele Reinigungsarbeiten belasten die Haut. Schon regelmäßige Feucht- und Nassarbeit kann zu Hautschäden führen
- Schutzhandschuhe verhindern, dass Reinigungslösungen auf die Haut einwirken. Hautschutzmittel tragen zum weiteren Schutz der Haut bei



Die Haut – eine vielseitiges Organ

Hautkrankheiten stehen bei Gebäudereinigerinnen und Gebäudereinigern an der Spitze der Berufskrankheiten.

Aufgaben

Die Bedeutung der Haut für die Gesundheit wird meist unterschätzt. Sie ist Sinnesorgan, vermittelt uns Informationen aus der Umwelt, hat aber auch lebenswichtige Funktionen wie Temperaturund Flüssigkeitsregulierung unseres Körpers oder Schutz vor mechanischen Einwirkungen, chemischen Substanzen und Abwehr von Krankheitserregern. Dazu ist eine intakte Haut wichtig!

Hautbelastungen und ihre Folgen

Viele Reinigungsarbeiten belasten die Haut. Schon regelmäßige Feucht-und Nassarbeit kann zu Hautschäden führen. Zwar ist Wasser kein Gefahrstoff und ruft keine akuten Schäden hervor; bei ständigem Kontakt hingegen wird der schützende Säure- und Fettmantel der Haut abgewaschen. Die Haut quillt auf und die obere Schuppen- und Hornschicht lockert sich; es bilden sich sogenannte "Waschfrauenhände". Dadurch wird die Abwehr und Regenerationsfähigkeit der Haut stark beein-

trächtigt. Reinigungsmittel entfetten auch in verdünnter Form zusätzlich die Haut und laugen sie aus, Schadstoffe und Krankheitserreger dringen leichter in tiefere Schichten ein und können zu Reizungen und Entzündungen führen. So kommt es zunächst zu Abnutzungserscheinungen und Reizungen. Bei längerdauernder Schädigung entwickeln sich chronische, degenerative Ekzeme der Haut, oder aber es treten nach Sensibilisierung durch bestimmte Arbeitsstoffe allergische Kontaktekzeme auf. Die Haut wird trocken, spröde, sie reißt ein, es kommt zu juckenden Rötungen und Schwellungen und schließlich zu Bläschenbildung, zu chronisch nässenden Wunden mit Krustenbildung.

Produkte mit stark saurer oder alkalischer Wirkung können zu akuten Verätzungen der Haut und der Augen führen; hierzu zählen z.B. verschiedene Sanitärreiniger sowie Kalk-und Zementschleierentferner. Auch lösemittelhaltige Reinigungsmittel können die Haut schädigen.

Besonders gefährdet sind Beschäftigte, die sehr hautempfindlich sind oder bestimmte Hauterkrankungen haben.

HAUT





Schutzhandschuhe

Flüssigkeitsdichte, mechanisch stabile Schutzhandschuhe mit längerem Schaft zum Stulpen verhindern, dass die Reinigungslösung auf die Haut einwirkt bzw. unter den Handschuh läuft. Dünne Unterziehhandschuhe aus Baumwolle vermindern Schweißbildung und damit das Aufweichen der Haut bei längeren Tragezeiten.

Handschuhe sollten ungepudert sein und aus allergenarmen Materialien bestehen.

Bei Kontakt mit bestimmten Reinigungsmitteln sind Schutzhandschuhe aus geeignetem Material zu verwenden, das gegen die jeweils verwendeten Stoffe resistent und undurchlässig ist (siehe WINGIS).

Hautschutz

Spezielle Hautschutzmittel können zum Schutz der Haut beitragen. Hautschutzmittel müssen auf die jeweilige Gefährdung abgestimmt sein und vor Arbeitsbeginn und nach Pausen aufgetragen werden. Fetthaltige Präparate schützen vor wasserlöslichen Schadstoffen, zum Beispiel gegen Säuren und Laugen, wasserhaltige hingegen gegen fettlösliche Stoffe wie Lösemittel und Öle.

Wichtig ist eine angemessene und schonende Hautreinigung nach der Tätigkeit, die auf den Grad der Verschmutzung ausgerichtet ist, um die Haut nicht zusätzlich zu belasten. Auf keinen Fall dürfen aggressive Stoffe wie Benzine, Lackverdünner zur Hautreinigung eingesetzt werden. Nach der Arbeit sollten Hautpflegemittel zur Rückfettung und gegen die Austrocknung verwendet werden.

Ein Hautschutzplan beschreibt die einzelnen Tätigkeiten und verwendeten Arbeitsstoffe und hilft bei der Auswahl geeigneter Hautmittel.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Eine Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wird bei regelmäßiger Feuchtarbeit oder bei Kontakt mit hautschädigenden Stoffen empfohlen. Sie ist unter bestimmten Bedingungen sogar Voraussetzung für die Tätigkeit. Dabei werden Hautschäden meist rechtzeitig erkannt. Hierzu und zu geeigneten Schutzmaßnahmen kann individuell arbeitsmedizinisch beraten werden. Einer Entstehung oder Verschlimmerung arbeitsbedingter Hautprobleme kann vorgebeugt werden. Diese Vorsorge führt der Betriebsarzt vom ASD (Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) durch.

Hinweise

Wichtige Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung und zu Präventionsmaßnahmen enthalten die berufsgenossenschaftlichen Regeln für den "Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln".







Kleiner Stich mit großen Folgen!

Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten ergeben sich vor allem bei Tätigkeiten in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, medizinischen Labors oder Arztpraxen.

Im Vordergrund stehen Erreger infektiöser Leberentzündungen – Hepatitis-Viren, die bei Kontakt mit Blut oder durch Stichoder Schnittverletzungen an mit Blut oder anderen Körpersekreten behafteten Gegenständen übertragen werden.

Die Gefahr von Infektionen, meist durch Erreger der Hepatitis-B, besteht hauptsächlich bei Reinigungstätigkeiten in besonderen Bereichen wie Dialyse-, Intensiv-und Infektionsabteilungen, Notfallbehandlungseinrichtungen, Kreissaal, Blutlabor oder im Schwarzbereich von Wäschereien.

Auch Hepatitis C und Aids können hier übertragen werden. Infektionen können aber auch in anderen Bereichen auftreten, etwa durch Verletzungen an benutzten Instrumenten oder Kanülen bei der Abfallentsorgung.

Ansteckungsgefahr mit anderen Krankheiten besteht darüber hinaus zum Beispiel auch in lungenfachärztlichen Einrichtungen beim Umgang mit Patienten, die an offener Lungentuberkulose leiden. Auch in Kinderbehandlungseinrichtungen besteht mitunter Ansteckungsgefahr mit manchen Kinderkrankheiten wie Röteln, Windpocken, Diphterie, Keuchhusten, Masern oder Mumps durch Tröpfchenübertragung, oder mit Hepatitis A bei Kontakt mit infektiösem Stuhl.

Maßnahmen

Deshalb sehen staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr verbindlich vor. Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist zur Ermittlung und Einschätzung der Gefährdung verpflichtet. Je nach Ausmaßmuss sie/er geeignete Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten ergreifen. Dazu gehört die Umsetzung von Hygieneregeln sowie die Veranlassung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und erforderlichen Schutzimpfungen.

Schwangere dürfen nach dem Mutterschutzgesetz wegen der Gefährdung des ungeborenen Lebens manche Tätigkeiten wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos nicht mehr ausüben.

INFEKTION

KURZFASSUNG

- Infektionsgefahren ergeben sich vor allem bei Tätigkeiten in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, medizinischen Labors oder Arztpraxen
- Die Umsetzung von Hygieneregeln sowie die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Schutzimpfungen können Infektionen vermeiden
- Benutzte Kanülen müssen nach Gebrauch in durchstichsicheren, unzerbrechlichen Abfallbehältnissen sicher entsorgt werden.
 Bei Verletzungen muss umgehend ein Arzt aufgesucht werden



Schutz gegen Ansteckung

Bei allen Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr sollten stabile, flüssigkeitsdichte Handschuhe (siehe www.wingisonline.de) mit Schaft verwendet werden, damit das Rücklaufen der verunreinigten Reinigungsflüssigkeit unter den Handschuh durch Umstülpen verhindert wird. Die im Krankenhaus von Ärzten und vom Pflegepersonal üblicherweise verwendeten Einmalhandschuhe sind dafür zu dünn und zu kurz. Schwitzen unter dem Handschuh und damit Hautaufweichung lässt sich vermindern, wenn dünne Baumwollunterhandschuhe getragen werden.

Ein wirksamer Schutz gegen Hepatitis B ist die Impfung. Durch eine Blutuntersuchung im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMed-VV) wird zunächst festgestellt, ob schon Abwehrstoffe gegen Hepatitis-Viren vorhanden sind. Wenn nicht, wird bei entsprechender beruflicher Gefährdung eine Impfung dringend empfohlen. Diese wird in der Regel in drei Schritte n durchgeführt: Nach der Erstimpfung sind weitere Immunisierungen nach einem Monat und nach sechs Monaten erforderlich. Erst dann ist die Impfung voll wirksam. Bei Nachuntersuchungen wird geprüft, ob tatsächlich schon genügend Abwehrstoffe gebildet sind bzw. ob diese noch ausreichen. Darüber werden Bescheinigungen ausgestellt, die gut aufbewahrt und dem behandelnden Arzt bei eventuellen späteren Verletzungen an benutzten Kanülen vorgelegt werden müssen.

Die Impfung gegen Hepatitis A und Hepatitis B wird üblicherweise gut vertragen.

Deren Erreger, Hepatitis A-Viren, werden jedoch über den Mund aufgenommen; deshalb ist grundsätzlich das Beachten der Hygieneregeln unerlässlich:

- Reinigung der Hände nach der Arbeit und vor Pausen, eventuell auch Desinfektion der Hände
- Essen und Getränke nicht in Bereichen mit Infektionsgefahr aufbewahren oder verzehren
- Bei der Arbeit nicht rauchen
- Verschmutzte Kleidung wechseln

Gegen Hepatitis C und Aids gibt es leider keine Impfung. Umso wichtiger ist es, Stichverletzungen generell zu vermeiden, indem benutzte Kanülen nach Gebrauch in durchstichsicheren, unzerbrechlichen Abfallbehältnissen sicher entsorgt werden. Keinesfalls dürfen benutzte Instrumente direkt in den Abfall geworfen werden. Kommt es dennoch zu Verletzungen, sollte umgehend ein Arzt, z. B. der zuständige Unfallarzt, aufgesucht werden. Durch rechtzeitige Wund-

behandlung und die Gabe von speziellem Antikörperserum kann manchmal auch bei fehlendem Impfschutz gegen Hepatitis B noch eine Infektion verhindert werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gesundheitsstörungen durch die Tätigkeit werden bei regelmäßiger Vorsorge meist rechtzeitig erkannt. Diese Vorsorge, Beratung und – wenn nötig – Impfung führt der Betriebsarzt vom ASD (Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) durch. Dies dient der Verhütung von Berufskrankheiten durch infektiöse Keime am Arbeitsplatz. Individuelle Beratung zu geeigneten Arbeitsschutzmaßnahmen, z.B. zu Impfungen, und zur eventuell erforderlichen Behandlung beugt einer Verschlimmerung von arbeitsbedingten Erkrankungen vor.

Hinweise

Wichtige Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung und zu erforderlichen Präventionsmaßnahmen finden sich in den Berufsgenossenschaftlichen Regeln "Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen".

Grundlagen

KURZFASSUNG

- > 40 % der Arbeitsunfälle im Gebäudereiniger-Handwerk sind verursacht durch Stolpern, Rutschen, Stürzen
- > Die Auslöser von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen sind oft Kleinigkeiten – die Resultate schmerzvoll und kostenintensiv
- > Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation führt kontinuierlich zu einer Reduzierung der Unfallereignisse



Stolpern, Rutschen, Stürzen

Es muss nicht ein Absturz sein, um hart zu landen. Bereits das Außer-Kontrolle-Geraten auf der Ebene oder der Verlust des Gleichgewichtes in geringer Höhe können schlimme Folgen haben.

Unfälle ereignen sich durch Rutschen auf glatten oder verschmierten Böden, Stolpern auf unebenem oder unaufgeräumten Untergrund oder durch Sturz in Folge von Fehltritten oder mangelhaften Standplätzen aus Höhen bis zu 1 m.

Die Reaktionszeit ist kurz – die Situation bekannt.

Und die Folgen?

Jeder fünfte Arbeitsunfall in der gewerblichen Wirtschaft ist eine Folge von Stolpern, Rutschen, Stürzen.

Die geschätzten Kosten betrieblicher Ausfallstunden betragen mehrere Mrd. EUR pro Jahr. Hinzu kommen die Kosten für die Berufsgenossenschaften in Folge dieser Unfallereignisse.

Im Gebäudereiniger-Handwerk sind 40 % der Arbeitsunfälle verursacht durch Stolpern, Rutschen, Stürzen.

25 % der gesamten Unfälle bei Reinigungsarbeiten haben so schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge, dass die Betroffenen eine Unfallrente erhalten.

Viel zu lange verbreitete sich der Gedanke, diese Ereignisse nicht beeinflussen zu können. Das ist falsch! Werden Sie aktiv, es lohnt sich – im Interesse Aller.

BEWEGUNG







Die Ursachen von Stolper-, Rutschund Sturzunfällen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in "harte" Faktoren, die durch faktische, zum großen Teil vorhandene bauliche und technische Randbedingungen beschrieben werden können und in "weiche" Faktoren, die versäumte Organisationspflichten, aber auch das Verhalten des Einzelnen einbeziehen.

Einflussfaktoren

Zu den "harten" Einflussfaktoren zählen in erster Linie Hindernisse im Gehweg, unebene und verschmutzte Böden, unordentliche und unbekannte Umgebungssituationen und betriebliche Verhältnisse, fehlende Zugangs- und Sicherheitseinrichtungen, mangelhafte Beleuchtung von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen, falsche Tritte und Standplätze, aber auch ungeeignetes Schuhwerk.

Die "weichen" Faktoren sind u. a. Eile, Hast, Gewohnheit, Unachtsamkeit, mangelnde Kommunikation, Verständigungsprobleme, fehlende Aufgabenbeschreibung und Unterweisung.

Für die Veränderung dieser Faktoren ist eine systematische Arbeitsschutzorganisation unerlässlich.

Ein gut funktionierendes Arbeitsschutzmanagementsystem führt kontinuierlich auch zu einer Reduzierung der Unfallereignisse durch Stolpern, Rutschen, Stürzen.

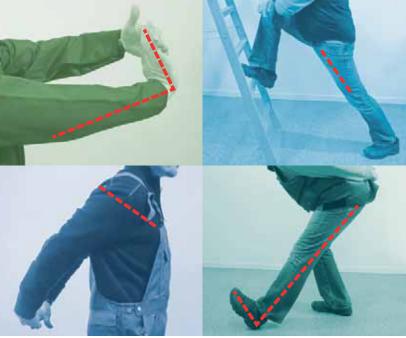
Gefahren werden frühzeitig erkannt und besprochen; problematische Umgebungssituationen und fehlende Sicherheitseinrichtungen im Vorfeld mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber geklärt und die Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt. Motivation erhöht die Aufmerksamkeit.

Jeder Einzelne wie auch die Führungsebene leistet so seinen Beitrag zur Verhütung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen.



14 Grundlagen





Ergonomie – damit es leichter geht







Gefährdungen

Reinigungsarbeiten sind oft mit körperlichem Einsatz verbunden. Die Muskeln brauchen Bewegung. Ein gesundes Maß an Bewegung hält die Wirbelsäule und die Gelenke gesund. Die Gesundheit der Beschäftigten kann negativ beeinflusst werden durch:

- Heben, Halten und Tragen sowie Ziehen und Schieben von schweren Lasten
- Arbeiten in Zwangshaltungen (mit verdrehtem Oberkörper, Arbeiten über Schulterniveau)
- Arbeiten im Bücken, Knien, Hocken
- Arbeiten mit gleichförmigen Bewegungsabläufen, insbesondere bei erhöhter Kraftanstrengung (Reinigung von großflächigen Böden und Wänden, Fassadenreinigung mit Stangensystemen)
- Bewegungsarmut durch lang andauerndes Sitzen bei der Steuerung von Maschinen
- Einwirkungen von Hand-Arm-Vibrationen (handgeführte Bodenreinigungsmaschinen) oder Ganzkörpervibrationen (Aufsitz-Reinigungsmaschinen).

Zusätzlich können Lärm, Staub, klimatische und psychische Belastungen zu einer Verstärkung der körperlichen Beanspruchung führen.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Belastungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen können durch den Einsatz von ergonomischen Arbeits- und Hilfsmitteln sowie körpergerechtes Verhalten reduziert werden.

Schon beim Einkauf empfiehlt es sich, ergonomische Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel zu beschaffen, z.B. Wassereinfüllhilfen, Handfeger mit langem Stiel, ergonomische Maschinen und Geräte bezüglich Gewicht, Griffgestaltung, Kraftaufwand bei Benutzung, gute Transportmöglichkeit und Handhabung sowie Nutzungsmöglichkeit für Rechtsund Linkshänder.

Außerdem sind gut handhabbare Gewichte zu bevorzugen, z.B. reduzierte Kanister-Größen.

Beim Transport von schweren Lasten unterstützen technische Arbeits- und Hilfsmittel, z.B die Verwendung von Verladerampen.

BELASTUNG

KURZFASSUNG

- Häufigster Auslöser für Krankheitstage sind Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen fördert die Gesundheit sowie die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten
- Rückenschonende Arbeitshaltungen sowie körpergerechte Hebe- und Tragetechniken fördern gesundheitsgerechte Verhaltensweisen



Für das Lagern und Bearbeiten von Materialien sollten erhöhte Ablageflächen benutzt werden.

Ein regelmäßiger Wechsel der Arbeitshaltungen bzw. auch der Arbeitstätigkeiten sowie eine Verteilung auf mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduziert Belastungen der Muskeln und Gelenke.

Verhaltensbezogene Maßnahmen

Beim Tragen schwerer Arbeitsmaterialien sind folgende Grundregeln zu beachten: nah an die Last herantreten, anheben der Last aus der Hocke mit geradem Rücken und Last dicht am Körper tragen. Seitliche Verdrehungen sind zu vermeiden, Richtungsänderungen sollten mit den Füßen erfolgen.

Leichte Lasten werden mit leicht gebeugten Knien aufgenommen, wobei der Oberkörper mit dem Unterarm auf dem Oberschenkel abgestützt wird.

Damit der Rücken und die Schultern gut mitmachen, ist die Verwendung eines Teleskopstiels unerlässlich. Richtig eingestellt reicht der Stiel beim Bodenwischen bis zum Kehlkopf. Die obere Hand fasst auf den Stiel und hält ihn locker fest, damit sie die Führungsbewegung der unteren Hand nicht mitmacht. Die Unterhand umfasst den Stiel in Hüfthöhe und führt die Wischbewegung aus. Die Wischschwünge gehen von der Mitte aus zur Seite, eine Armlänge weg von der Unterhand. "Halbe" Bahnen werden genauso schnell gereinigt wie sehr breite einfache Bahnen!

Bei der Verwendung von Teleskopstielen für die Reinigung von Fensterflächen werden die Belastungen der Schultern, Arme und Nacken durch Vor- und Rückwärtsbewegungen der Beine reduziert. Der Winkel der Stange darf nicht zu steil sein, da das Zurückneigen des Kopfes hohe Anspannungen im Nacken und in der Halswirbelsäule erzeugt.

Prinzipiell ist darauf zu achten, dass weitestgehend mit aufrechtem Oberkörper gearbeitet wird. Beim Staubsaugen wird nicht mit den Armen, sondern mit den Beinen gearbeitet. Die Beine laufen in Saugrichtung, die Arme führen lediglich das Saugrohr.

Beim Reinigen von senkrechten Flächen stellen sich die Beschäftigten so auf oder gehen in die Knie, dass die Arbeitshand mit der Innenfläche zum Gegenstand zeigt, die andere Hand stützt sich am Gegenstand ab. Das reduziert die Belastung der Lendenwirbelsäule, die durch Vorbeugen des Oberkörpers entsteht. Unterstützend sollte die Arbeitshand häufig wechseln.

Waagerechte Flächen werden mit kleinen Wischbewegungen zum Körper hin durchgeführt. Hand und Fuß diagonal aufstellen verhindert Verdrehungen. Mit der freien Hand den Oberkörper abstützen!

Bei Reinigungsarbeiten kann die Arbeitshöhe nicht auf die Körpermaße der Beschäftigten abgestimmt werden. Die Beschäftigten müssen sich zum Arbeitsgegenstand hinbewegen. Ziel muss es sein, unergonomische Gewohnheiten in günstige Arbeitshaltungen umzuwandeln.

Das Erlernen von wirbelsäulengerechten Arbeitshaltungen sowie Hebe-und Tragetechniken bedarf viel Übung und Wiederholung. Zusätzlich angewendete Entspannungs- und Kräftigungsübungen stärken den Körper und dienen der Gesunderhaltung.

JEDES HIER ABGEBILDETE PIKTOGRAMM STEHT FÜR EIN EIGENES HANDLUNGSFELD



ORGANISATION

Geeignete Organisation schafft klare Verantwortungsbereiche, fehlerfreie Kommunikation, schnelle Erste Hilfe und Rettung. Maßnahmen ständig auf ihre Wirksamkeit prüfen.



GEFAHRSTOFFE

Gefährdungen durch Einatmen oder durch Einwirkungen auf Haut und Schleimhäute. Verwendung von Ersatzstoffen, Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung erstellen.



ABSTURZ

Standsicherheit des Arbeitsplatzes ist vorab zu prüfen. Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen ist auf wirksame Absturzsicherung zu achten. Kollektive Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung.



KÖRPERLICHE BELASTUNG

Ergonomisch günstiges Arbeiten anstreben. Zwangshaltung, häufiges schweres Heben und Tragen vermeiden. Ergonomische Hilfsmittel einsetzen.



ELEKTRO

Gefahr gefährlicher Körperströme. Vermeidung von Berühren unter Spannung stehender Teile und leitfähiger Teile, die im Fehlerfall unter Spannung stehen. Speisepunkt klären, Geräte und Leitungen prüfen.



HAUT

Hautbelastung durch Nässe, starke Verschmutzung und aggressive Hautreinigung vermeiden. Bei Umgang mit Säuren, Laugen, Lösungsmitteln, etc. Hautschutzplan aufstellen. Handschuhe tragen, Hautschutz und Hautpflege betreiben.



REINIGUNGSMASCHINEN

Ungeschützte und bewegte Maschinenteile gegen Quetschen, Schneiden oder Eingezogen werden sichern. Keine sich unkontrolliert bewegenden Teile oder Maschinen zulassen. Einsatzort und Nutzung nach Verwendungsanleitung.



STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN

Kontrollverlust durch schlechte Beleuchtung. Sturz auf der Ebene, Ausrutschen durch Verunreinigung wie Öl, Fett oder einfach nur feuchte Wischflotte. Stolpern, Umknicken wegen Unebenheiten oder herumliegenden Teilen. Auch unter 1 m Höhe sind Fehltritte wegen unzureichender Trittfläche oder schlechtem Standplatz risikoreich.

TEILLEISTUNGEN

IN DEN FOLGENDEN TEILLEISTUNGEN WIRD BEISPIELHAFT AUF WESENTLICHE MASSNAHMEN AUFMERKSAM GEMACHT



IONISIERENDE STRAHLUNG

Gefahr durch ionisierende Strahlung (z.B. in nuklearmedizinischen Einrichtungen, in Spezialbetrieben oder kerntechnischen Anlagen). Auflagen, Abschirmung und Kennzeichnung beachten.



INFEKTION

Infektionsgefahr durch biologische Arbeitsstoffe (z.B. Bakterien oder Viren) beim Umgang mit kontaminierten Materialien von Mensch oder Tier. Gefahr durch Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen.



EINSATZ VON BETRIEBS-MITTELN

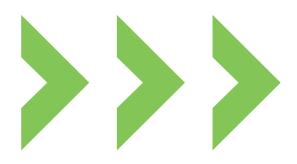
Prüfungen und Nachweise der Brauchbarkeit informieren über den betriebssicheren Zustand von Einrichtungen und Geräten. Unterweisung der Beschäftigten anhand von Aufbau- und Verwendungsanleitungen oder Herstelleranweisungen ermöglicht eine sichere Nutzung.



LÄRM

Zu hohe Lärmbelastung über längere Zeit macht krank. Lärmarme Arbeitsverfahren einsetzen oder Lärmquelle abschirmen. Arbeitsauftrag in lärmfreier Zeit ausführen. Durchschnittliche Lärmbelastung im Vorfeld ermitteln.

- 1 Allgemeine Reinigungsund Pflegearbeiten
- 2 Glas- und Fassadenreinigung
- Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen
- 4 Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
- 5 Sanitär-/Grundreinigung
- 6 Industriereinigung
- 7 Reinigung auf Baustellen
- 8 Verkehrsmittelreinigung



Allgemeine Reinigungsund Pflegearbeiten

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION > Verantwortung klären > Koordination mit Auftraggeber/in > Erste Hilfe, Rettungskette organisieren > Ersthelfer bestellen > Sprachliche Verständigung sichern > Erreichbarkeit bei Problemen	 BGV A1 Baustein A001, A002, A003, A004, C335, G807
	ABSTURZ > Sichere Tritte und Aufstiege > Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen > Mobile, technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen > Anschlagpunkte festlegen > Nutzung von Anseilsicherung zeigen und erklären	 DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 112-198 Baustein B131, B132, C334, E601
	ELEKTRO > Speisepunkte mit Auftraggeber/in klären > Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen > Bei Feuchtarbeit schutzisolierte Geräte verwenden	 DGUV Vorschrift 3 DGUV Information 203-006 Baustein B171, B172
	REINIGUNGSMASCHINEN > Gekennzeichnete Arbeitsmittel einsetzen (CE/GS) > Verwendungsanleitung zur Unterweisung nutzen > Organisation der Prüfungen	 > Baustein B291 > Betriebsanweisung für Arbeits- mittel
	GEFAHRSTOFFE • Gefährdungsbeurteilung durchführen • Ersatzstoffe zum Einsatz bringen • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • Schutzmaßnahmen festlegen • Unterweisung mit Betriebsanweisung • Lagerung im Objekt klären • Vorsorge prüfen	 Gefahrstoffverordnung Produkt-Code Betriebsanweisungen in Fremdsprachen DGUV Regel 101-018 Bausteine A041, A042, A602, C332, D504, D513 WINGIS Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)











1

т		

WAS IST ZU BEACHTEN?

INFO



KÖRPERLICHE BELASTUNG

- Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z.B. Teleskopverlängerung)
- > Transport- und Hebehilfen nutzen
- > Unterweisen im Heben und Tragen

- Lastenhandhabungsverordnung-Anhang
- > Baustein D506, D514
- Arbeitsstättenverordnung



HAUT

- > Hautbelastung ermitteln
- > Hautschutzplan aufstellen
- Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)
- > Gegebenenfalls Vorsorge prüfen

- > DGUV Regel 112-195
- > DGUV Regel 101-018
- > Baustein D513, E604, E605
- > TRGS 401
- Gefahrstoffverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)



STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN

- > Arbeitsbereich vorab begehen
- Ausreichende Beleuchtung
- > Sichere Tritte und Aufstiege
- > Stolperstellen beseitigen
- > Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern
- Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)

- > DGUV Regel 112-191
- > Baustein C335, E600

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

Glas- und Fassadenreinigung

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION > Verantwortung klären > Koordination mit Auftraggeber/in > Erste Hilfe, Rettungskette organisieren > Ersthelfer bestellen > Höhenrettung und Bergung > Sprachliche Verständigung sichern > Erreichbarkeit bei Problemen	 BGV A1 Baustein A001, A002, A003, A004, C335, G807
	ABSTURZ > Sichere Tritte und Aufstiege > Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen > Mobile, technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen > Anschlagpunkte festlegen > Nutzung von Anseilsicherung zeigen und erklären	 ASR A2.1 DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 112-198 TRBS 2121 Baustein B131, B132, C334, E601
4	ELEKTRO > Speisepunkte mit Auftraggeber/in klären > Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen > Bei Feuchtarbeit schutzisolierte Geräte verwenden	DGUV Vorschrift 3Baustein B171, B172
	GEFAHRSTOFFE > Gefährdungsbeurteilung durchführen > Ersatzstoffe zum Einsatz bringen > Gefahrstoffverzeichnis erstellen > Schutzmaßnahmen festlegen > Unterweisung mit Betriebsanweisung > Lagerung im Objekt klären > Vorsorge prüfen	 › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › DGUV Regel 101-018 › Bausteine A041, A042, A602, C332, D504, D513 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)







	A		7
À		\mathbf{X}_{I}	
			1/3
		1	



THEMA

WAS IST ZU BEACHTEN?

INFO



KÖRPERLICHE BELASTUNG

- > Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z. B. Teleskopverlängerung)
- Transport- und Hebehilfen nutzen
- Unterweisen im Heben und Tragen

- Lastenhandhabungsverordnung-Anhang
- > Baustein D506, D514

Arbeitsstättenverordnung

Keine Zwangshaltung

HAUT

- > Hautbelastung ermitteln
- > Hautschutzplan aufstellen
- > Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)
- > Gegebenenfalls Vorsorge prüfen

- DGUV Regel 112-195
- > DGUV Regel 101-018
- > Baustein D513, E604, E605
- > TRGS 401
- Gefahrstoffverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)



STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN

- Arbeitsbereich vorab begehen
- Ausreichende Beleuchtung
- > Sichere Tritte und Aufstiege
- > Stolperstellen beseitigen
- > Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern
- > Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)

- > DGUV Regel 112-191
- > Baustein C335, E600



EINSATZ VON BETRIEBSMITTELN

- Auf Brauchbarkeitsnachweise und regelmäßige Prüfungen achten
- Einweisung durch Hersteller bei Fremdgeräten
- Übergabeprotokoll
- Unterweisung nach Aufbau- und Verwendungsanleitung
- Betriebssicherheitsverordnung
- > DGUV Regel 101-005
- > DGUV Regel 100-500
- > Baustein B112, B113, B147, B149, B212, B238

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION > Verantwortung klären > Koordination mit Auftraggeber/in > Erste Hilfe, Rettungskette organisieren > Ersthelfer bestellen > Sprachliche Verständigung sichern > Erreichbarkeit bei Problemen	 > BGV A1 > DGUV Regel 101-017 > Baustein A001, A002, A003, A004, C335, G807
4	ELEKTRO > Speisepunkte mit Auftraggeber/in klären > Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen > Bei Feuchtarbeit schutzisolierte Geräte verwenden	DGUV Vorschrift 3Baustein B171, B172
	REINIGUNGSMASCHINEN > Gekennzeichnete Arbeitsmittel einsetzen (CE/GS) > Verwendungsanleitung zur Unterweisung nutzen > Organisation der Prüfungen	 Baustein B291 Betriebsanweisung für Arbeitsmittel
	GEFAHRSTOFFE > Gefährdungsbeurteilung durchführen > Ersatzstoffe zum Einsatz bringen > Gefahrstoffverzeichnis erstellen > Schutzmaßnahmen festlegen > Unterweisung mit Betriebsanweisung > Lagerung im Objekt klären > Vorsorge prüfen	 › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › DGUV Regel 101-017 › DGUV Regel 101-018 › Bausteine A041, A042, A602, C332, C336, D504, D513 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
\$ 1	KÖRPERLICHE BELASTUNG > Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z. B. Teleskopverlängerung) > Transport- und Hebehilfen nutzen > Unterweisen im Heben und Tragen	 Lastenhandhabungs- verordnung-Anhang Baustein D506, D514 Arbeitsstättenverordnung











3

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	HAUT Hautbelastung ermitteln Hautschutzplan aufstellen Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe) Gegebenenfalls Vorsorge prüfen	 DGUV Regel 112-195 DGUV Regel 101-018 Baustein D513, E604, E605 TRGS 401 Gefahrstoffverordnung Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN Arbeitsbereich vorab begehen Ausreichende Beleuchtung Sichere Tritte und Aufstiege Stolperstellen beseitigen Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	> DGUV Regel 112-191 > Baustein C335, E600
	IONISIERENDE STRAHLUNG > Beachtung der festgelegten Überwachungsbereiche (Kat. A oder B) > Vorsorge	> Strahlenschutzverordnung> Baustein D513
	INFEKTION > Infektionsbereiche ermitteln > Hygieneplan einhalten > Spezielle Vorsorge > Gegebenenfalls Impfung anbieten	 › Biostoffverordnung › TRBA 500 › DGUV Regel 101-017 › Baustein C336, D503, D513 › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein



Desinfektion und Schädlingsbekämpfung

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION > Verantwortung klären > Koordination mit Auftraggeber/in > Erste Hilfe, Rettungskette organisieren > Sprachliche Verständigung sichern > Ersthelfer bestellen > Erreichbarkeit bei Problemen > Sachkunde bei Schädlingsbekämpfung > Befähigungsnachweis bei Begasung zur Raumdesinfektion	 > BGV A1 > TRGS 522 > TRGS 523 > Baustein A001, A002, A003, A004, A043, C333, C335, G807
4	ELEKTRO > Speisepunkte mit Auftraggeber/in klären > Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen > Bei Feuchtarbeit schutzisolierte Geräte verwenden	DGUV Vorschrift 3Baustein B171, B172
	GEFAHRSTOFFE • Gefährdungsbeurteilung durchführen • Ersatzstoffe zum Einsatz bringen • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • Schutzmaßnahmen festlegen • Unterweisung mit Betriebsanweisung • Lagerung im Objekt klären • Umgang mit Giften • Vorsorge prüfen	 › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › DGUV Regel 101-018 › Bausteine A041, A042, A602, C332, C336, D504, D513 › TRGS 523 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	 HAUT Hautbelastung ermitteln Hautschutzplan aufstellen Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe) Gegebenenfalls Vorsorge 	 DGUV Regel 112-195 DGUV Regel 101-018 Baustein D513, E604, E605 TRGS 401 Gefahrstoffverordnung Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)









4

THEMA	

WAS IST ZU BEACHTEN?

INFO



STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN

- > Arbeitsbereich vorab begehen
- > Ausreichende Beleuchtung
- > Ausreichende Sicht
- > Sichere Tritte und Aufstiege
- > Stolperstellen beseitigen
- Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)

- > DGUV Regel 112-191
- > Baustein C335, E600



INFEKTION

- > Infektionsbereiche ermitteln
- Hygieneplan einhalten
- > Spezielle Vorsorge
- > Gegebenenfalls Impfung anbieten

- Biostoffverordnung
- > TRBA 500
- > DGUV Regel 101-017
- Baustein C333, C336, D503, D513
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

Sanitär- und Grundreinigung

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION > Verantwortung klären > Koordination mit Auftraggeber/in > Erste Hilfe, Rettungskette organisieren > Ersthelfer bestellen > Sprachliche Verständigung sichern > Erreichbarkeit bei Problemen	 > BGV A1 > Baustein A001, A002, A003, A004, C335, G807
4	ELEKTRO > Speisepunkte mit Auftraggeber/in klären > Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen > Bei Feuchtarbeit schutzisolierte Geräte verwenden	DGUV Vorschrift 3Baustein B171, B172
	GEFAHRSTOFFE > Gefährdungsbeurteilung durchführen > Ersatzstoffe zum Einsatz bringen > Gefahrstoffverzeichnis erstellen > Unterweisung mit Betriebsanweisung > Lagerung im Objekt klären > Atemschutz > Vorsorge prüfen	 › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › DGUV Regel 101-018 › Bausteine A041, A042, A602, D504 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	 HAUT Hautbelastung ermitteln Hautschutzplan aufstellen Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe) Gegebenenfalls Vorsorge 	 DGUV Regel 112-195 DGUV Regel 101-018 Baustein D513, E604, E605 TRGS 401 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)









5

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN Arbeitsbereich vorab begehen Ausreichende Beleuchtung Sichere Tritte und Aufstiege Stolperstellen beseitigen Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	> DGUV Regel 112-191 > Baustein C335, E600
	INFEKTION > Hygienemaßnahmen > Spezielle Vorsorge > Impfung anbieten	 > Biostoffverordnung > TRBA 500 > Baustein D503, D513 > Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

Industriereinigung

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION > Verantwortung klären > Koordination mit Auftraggeber/in > Erste Hilfe, Rettungskette organisieren > Ersthelfer bestellen > Sprachliche Verständigung sichern > Erreichbarkeit bei Problemen	 BGV A1 Baustein A001, A002, A003, A004, C335, G807
	ABSTURZ > Sichere Tritte und Aufstiege > Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen > Technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen > Anschlagpunkte festlegen > Nutzung von Anseilsicherung zeigen und erklären	 DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 112-198 TRBS 2121 Baustein 131, B132, E601
4	ELEKTRO > Speisepunkte mit Auftraggeber/in klären > Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen > Bei Feuchtarbeit schutzisolierte Geräte verwenden	DGUV Vorschrift 3Baustein B171, B172
	GEFAHRSTOFFE Gefährdungsbeurteilung durchführen Ersatzstoffe zum Einsatz bringen Gefahrstoffverzeichnis erstellen Schutzmaßnahmen festlegen Unterweisung mit Betriebsanweisung Lagerung im Objekt klären Vorsorge prüfen	 › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › DGUV Regel 101-018 › Bausteine A041, A042, A602, C332, D504, D513 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
\$ 1	KÖRPERLICHE BELASTUNG > Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z. B. Teleskopverlängerung) > Transport- und Hebehilfen nutzen > Unterweisen im Heben und Tragen	 Lastenhandhabungs- verordnung-Anhang Baustein D506, D514 Arbeitsstättenverordnung







G		
0	Re	ı



6

CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE		
THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	 Hautbelastung ermitteln Hautschutzplan aufstellen Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe) Gegebenenfalls Vorsorge 	 > DGUV Regel 101-018 > DGUV Regel 112-195 > Baustein D513, E604, E605, E606 > TRGS 401 > Gefahrstoffverordnung > Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN Arbeitsbereich vorab begehen Ausreichende Beleuchtung Sichere Tritte und Aufstiege Stolperstellen beseitigen Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	> DGUV Regel 112-191 > Baustein C335, E600
	IONISIERENDE STRAHLUNG > Beachtung der festgelegten Überwachungsbereiche (Kat. A oder B) > Vorsorge	StrahlenschutzverordnungBaustein D513
	LÄRM > Beurteilungspegel ermitteln > Technische oder organisatorische Lärmminderung > Persönliche Gehörschutzmittel zur Verfügung stellen und	 Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung DGUV Regel 112-194 Baustein A030, E609 Verordnung zur arbeitsmedizi-

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

Benutzung kontrollieren

> Spezielle Vorsorge

nischen Vorsorge (ArbMedVV)

Reinigung auf Baustellen

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION > Verantwortung klären > Koordination mit Auftraggeber/in > Erste Hilfe, Rettungskette organisieren > Ersthelfer bestellen > Sprachliche Verständigung sichern > Erreichbarkeit bei Problemen	 BGV A1 Baustein A001, A002, A003, A004, C318, C335, G807
	ABSTURZ > Sichere Tritte und Aufstiege > Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen > Mobile, technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen > Anschlagpunkte festlegen > Nutzung von Anseilsicherung zeigen und erklären	 ASR A2.1 DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 112-198 TRBS 2121 Baustein B112, B131, B132, B212, E601
4	ELEKTRO > Speisepunkte mit Auftraggeber/in klären > Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen > Bei Feuchtarbeit schutzisolierte Geräte verwenden	 DGUV Vorschrift 3 DGUV Information 203-006 Baustein B171, B172
	GEFAHRSTOFFE > Gefährdungsbeurteilung durchführen > Staubbelastung klären > Ersatzstoffe zum Einsatz bringen > Gefahrstoffverzeichnis erstellen > Schutzmaßnahmen festlegen > Unterweisung mit Betriebsanweisung > Lagerung im Objekt klären > Vorsorge prüfen	 Gefahrstoffverordnung Produkt-Code Betriebsanweisungen in Fremdsprachen DGUV Regel 101-018 Bausteine A041, A042, A602, C332, D504, D513 WINGIS TRGS 559 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)







8	9	
6	1	
	1	



т	ш	е.	M	A

WAS IST ZU BEACHTEN?

INFO



KÖRPERLICHE BELASTUNG

- Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z.B. Teleskopverlängerung)
- > Transport- und Hebehilfen nutzen
- > Unterweisen im Heben und Tragen

- Lastenhandhabungsverordnung-Anhang
- > Baustein D506, D514
- Arbeitsstättenverordnung



HAUT

- > Hautbelastung ermitteln
- > Hautschutzplan aufstellen
- Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)
- Gegebenenfalls Vorsorge

- > DGUV Regel 112-195
- > DGUV Regel 101-018
- > Baustein D513, E604, E605, E606
- > TRGS 401
- Gefahrstoffverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)



STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN

- > Arbeitsbereich vorab begehen
- > Ausreichende Beleuchtung
- > Sichere Tritte und Aufstiege
- > Stolperstellen beseitigen
- > Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern
- > Fußschutz zur Verfügung stellen (Sicherheitsschuh)

- > DGUV Regel 112-191
- Baustein C335, E600



LÄRM

- > Beurteilungspegel ermitteln
- > Technische oder organisatorische Lärmminderung
- Persönliche Gehörschutzmittel zur Verfügung stellen und Benutzung kontrollieren
- Spezielle Vorsorge

- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- > DGUV Regel 112-194
- Baustein A030, E609
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

Verkehrsmittelreinigung

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION > Verantwortung klären > Koordination mit Auftraggeber/in > Erste Hilfe, Rettungskette organisieren > Ersthelfer bestellen > Sprachliche Verständigung sichern > Erreichbarkeit bei Problemen	 > BGV A1 > Baustein A001, A002, A003, A004, C335, G807
	ABSTURZ > Sichere Tritte und Aufstiege > Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen > Mobile, technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen > Anschlagpunkte festlegen > Nutzung von Anseilsicherung zeigen und erklären	 DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 112-198 TRBS 2121 Baustein B131, B132, E601
4	ELEKTRO > Speisepunkte mit Auftraggeber/in klären > Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen > Bei Feuchtarbeit schutzisolierte Geräte verwenden	 DGUV Vorschrift 3 DGUV Information 203-006 Baustein B171, B172
	REINIGUNGSMASCHINEN > Gekennzeichnete Arbeitsmittel einsetzen (CE/GS) > Verwendungsanleitung zur Unterweisung nutzen > Organisation der Prüfungen	 DGUV Regel 100-500 Baustein B291 Betriebsanweisung für Arbeitsmittel
	GEFAHRSTOFFE • Gefährdungsbeurteilung durchführen • Ersatzstoffe zum Einsatz bringen • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • Schutzmaßnahmen festlegen • Unterweisung mit Betriebsanweisung • Lagerung im Objekt klären • Vorsorge prüfen	 Gefahrstoffverordnung Produkt-Code Betriebsanweisungen in Fremdsprachen DGUV Regel 101-018 Bausteine A041, A042, A602, C332, D504, D513 WINGIS Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)











8

-	ш	M	Α

WAS IST ZU BEACHTEN?

INFO



KÖRPERLICHE BELASTUNG

- Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z.B. Teleskopverlängerung)
- > Transport- und Hebehilfen nutzen
- > Unterweisen im Heben und Tragen

- Lastenhandhabungsverordnung-Anhang
- > Baustein D506, D314
- Arbeitsstättenverordnung



HAUT

- > Hautbelastung ermitteln
- > Hautschutzplan aufstellen
- Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)
- Gegebenenfalls Vorsorge

- > DGUV Regel 112-195
- > DGUV Regel 101-018
- > Baustein D513, E604, E605
- > TRGS 401
- Gefahrstoffverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)



STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN

- > Arbeitsbereich vorab begehen
- Ausreichende Beleuchtung
- > Sichere Tritte und Aufstiege
- > Stolperstellen beseitigen
- > Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern
- Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)

- DGUV Regel 112-191
- > Baustein C335, E600



INFEKTION

- Hygienemaßnahmen
- Vorsorge
- > Impfung anbieten

- Biostoffverordnung
- > TRBA 500
- > Baustein D503, D513
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

KURZFASSUNG

- Der Produkt-Code besteht aus einer Buchstaben-Zahlenkombination. Die Buchstaben verweisen auf das Gebäudereiniger-Handwerk und den Einsatzzweck
- Die Produktgruppen basieren auf Produkten mit ähnlicher chemischer Zusammensetzung und ähnlichem Einsatzzweck
- Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind bei gleichartigem Einsatzzweck Produkte mit niedrigeren Ziffern zu bevorzugen



Produkt-Code, Produkte und Produktgruppen

Was ist der Produkt-Code?

Der Produkt-Code – oder auch GISCODE – besteht aus einer Buchstaben-Zahlen-kombination. Die Buchstaben verweisen auf das Gebäudereiniger-Handwerk (G) und den Einsatzzweck (beispielsweise S für Sanitärreiniger). Die nachfolgenden Zahlen ordnen die Produkte Produktgruppen zu.

Was sind Produktgruppen?

Die Produktgruppen basieren auf Produkten mit ähnlicher chemischer Zusammensetzung und ähnlichem Einsatzzweck. Von den Produkten einer Gruppe gehen vergleichbare Gefährdungen aus, so dass auch die in den Betriebsanweisungsentwürfen formulierten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln auf alle Produkte einer Gruppe zutreffen. Mit ca. 50 Produktgruppen lässt sich so das breite Produktspektrum im Hinblick auf den Gesundheitsschutz überschaubar gestalten.

Welches Produkt gehört in welche Produktgruppe?

Die Hersteller ordnen ihre Produkte den Gruppen zu und nehmen den Code in ihre Sicherheitsdatenblätter, Technischen Merkblätter und auf dem Gebindeetikett auf. Die Codierung erscheint auch auf den von GISBAU herausgegebenen Informationen. Die Unternehmerin oder der Unternehmer gleicht lediglich den Produkt-Code auf den Herstellerinformationen mit dem Code auf den Betriebsanweisungsentwürfen ab. Ist dieser identisch, treffen die in der Information aufgeführten Angaben auf das ausgewählte Produkt zu.

Sind Reinigungsmittel mit niedrigeren Produkt-Code-Ziffern vorzuziehen?

Nach der Gefahrstoffverordnung muss die Unternehmerin oder der Unternehmer möglichst ungefährliche Produkte einsetzen. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind bei gleichartigem Einsatzzweck Produkte mit niedrigeren Ziffern zu bevorzugen. Zudem gilt, dass kennzeichnungsfreie den (mit Gefahrenpiktogrammen sowie H- und P-Sätzen) gekennzeichneten Produkten vorzuziehen sind. Anwendungstechnische Gründe können allerdings auch die Verwendung "gefährlicherer" Produkte erfordern. Wählt die Unternehmerin oder der Unternehmer solche Produkte aus, hat sie/ er ihre/seine Entscheidung in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

PRODUKT-CODE



Sanitärreiniger

GD 20

GD 30

GD 33

Desinfektionsreiniger,

nicht gekennzeichnet

Desinfektionsreiniger, Basis Quats,

Desinfektionsreiniger, Basis Quats,

Amphotenside, Amine, reizend (inklusive schwere Augenschäden)

Amphotenside, Amine, reizend

Sanitärreiniger, nicht gekennzeichnet



Glasreiniger

GGL 05 Glasreiniger, lösemittelhaltig,

Produkt-Code (GISCODE) für Reinigungs- und Pflegemittel

GS 35 GS 50 GS 60 GS 80 GS 85 GS 90	Sanitärreiniger, reizend Sanitärreiniger, reizend (inklusive schwere Augenschäden) Sanitärreiniger, reizend (inklusive schwere Augenschäden), mit flüchtigen Säuren Sanitärreiniger, ätzend Sanitärreiniger, ätzend, mit flüchtigen Säuren Sanitärreiniger, Basis Hypochlorit	GD 50 GD 55 GD 65 GD 70 GD 80	Desinfektionsreiniger, Basis Aldehyde (ohne Formaldehyd, Glyoxal) Desinfektionsreiniger, Basis Polyhexa- methylenbiguanid Desinfektionsreiniger, Basis Aldehyde (mit Glyoxal, ohne Formaldehyd) Desinfektionsreiniger, Basis Phenole Desinfektionsreiniger, Basis Aldehyde (mit Formaldehyd)	GGL 10 GT 10 GT 20 GT 30	nicht gekennzeichnet Glasreiniger, lösemittelhaltig, entzündbar Teppichreiniger Teppichreiniger, tensidhaltig, nicht gekennzeichnet Teppichreiniger, tensidhaltig, reizend Teppichreiniger, tensidhaltig, reizend (inklusive schwere Augenschäden)
GG 10	Grundreiniger (alkalisch) Grundreiniger, nicht gekennzeichnet, lösemittelfrei	GU 10 GU 15	Unterhaltsreiniger Scheuermittel, nicht gekennzeichnet Scheuermittel, reizend	GR 10	Rohrreiniger Rohrreiniger, stark alkalisch, Basis Natronlauge
GG 20	Grundreiniger, nicht gekennzeichnet, lösemittelhaltig	GU 20 GU 30	Spülmittel, nicht gekennzeichnet Spülmittel, reizend	GR 20	Rohrreiniger, stark alkalisch, Basis Natronlauge und Aluminiumpulver
GG 40	Grundreiniger, reizend (inklusive schwere Augenschäden), lösemittelfrei	GU 33	Spülmittel, reizend (inklusive schwere Augenschäden)		Holz- und Steinpflegemittel
GG 50	Grundreiniger, reizend (inklusive schwere Augenschäden), lösemittelhaltig	GU 40	Unterhaltsreiniger, lösemittelfrei, nicht gekennzeichnet	GH 10	Holz- und Steinpflegemittel, entaromatisiert
GG 60	Grundreiniger, reizend (inklusive schwere Augenschäden), lösemittelhaltig mit	GU 50	Unterhaltsreiniger, lösemittelhaltig, nicht gekennzeichnet	GH 20	Holz- und Steinpflegemittel, aromatenarm
GG 70	2-Butoxyethanol Grundreiniger, ätzend, lösemittelfrei	GU 55	Unterhaltsreiniger, entzündbar, lösemittelhaltig	GH 30	Holz- und Steinpflegemittel, aromatenreich
GG 80 GG 90	Grundreiniger, ätzend, lösemittelhaltig Grundreiniger, ätzend, lösemittelhaltig mit 2-Butoxyethanol	GU 70 GU 73	Unterhaltsreiniger, lösemittelfrei, reizend Unterhaltsreiniger, lösemittelfrei, reizend (inklusive schwere Augenschäden)	GH 40	Steinkristallisatoren, Basis Hexafluorosilikate
	Desinfektionsreiniger	GU 80 GU 83	Unterhaltsreiniger, lösemittelhaltig, reizend Unterhaltsreiniger, lösemittelhaltig, rei-	GF 50	Fassadenreiniger Fassadenreiniger, sauer
GD 10 GD 13	Desinfektionsreiniger, Basis Sauerstoff- abspalter, reizend Desinfektionsreiniger, Basis Sauerstoff-	GU 85	zend (inklusive schwere Augenschäden) Unterhaltsreiniger, entzündbar, löse-	GF 60 GF 70	Fassadenreiniger, alkalisch Fassadenreiniger, flusssäure-/ fluoridhaltig
	abspalter, reizend (inklusive schwere Augenschäden)		mittelhaltig, reizend (inklusive schwere Augenschäden)		rtavrianatily

Emulsionen/Dispersionen

Emulsionen/Dispersionen

Emulsionen/Dispersionen,

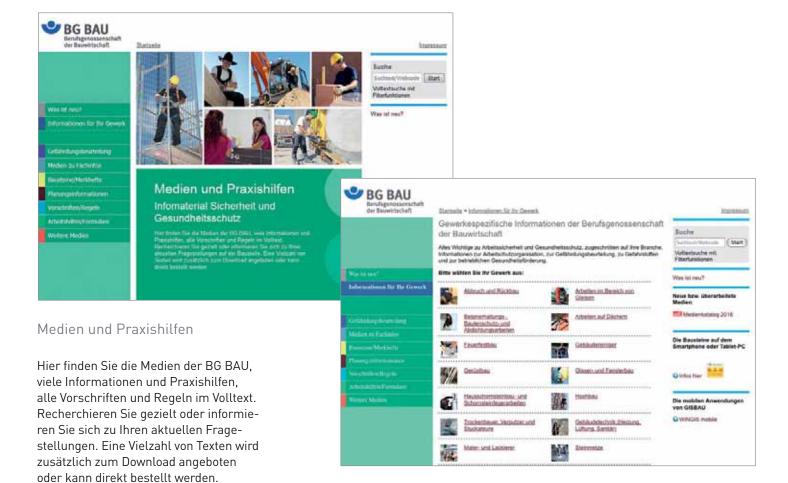
lösemittelhaltig

GE 10

GE 20

Desinfektionsreiniger, Basis Quats,

Amphotenside, Amine, ätzend





www.bgbau-medien.de



MEDIEN

Gefährdungsbeurteilung

Die BG BAU stellt Ihnen Handlungsanleitungen und Praxishilfen zur qualifizierten Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb zur Verfügung.

Wählen Sie die unterstützenden Medien für Ihr Gewerk oder Ihr Tätigkeitsfeld aus, um Ihre Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

BG BAU





www.bgbau-medien.de/struktur/gb.htm



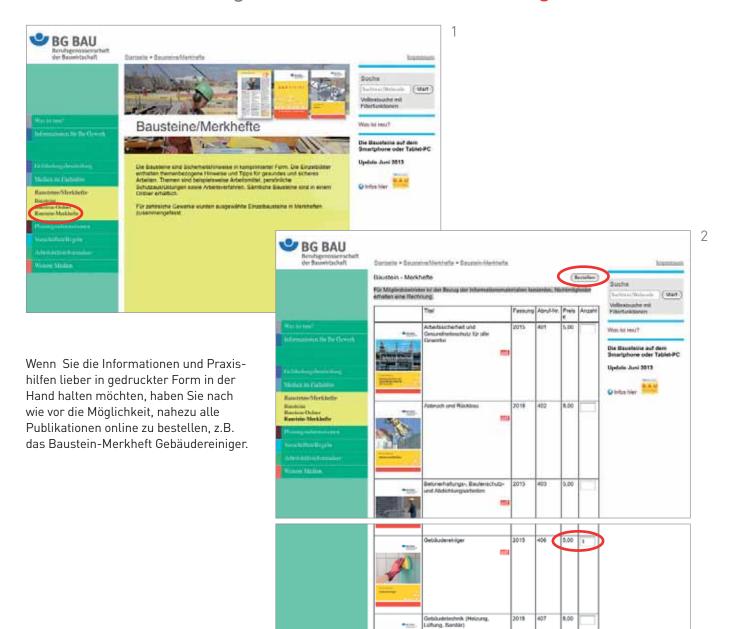
WINGIS

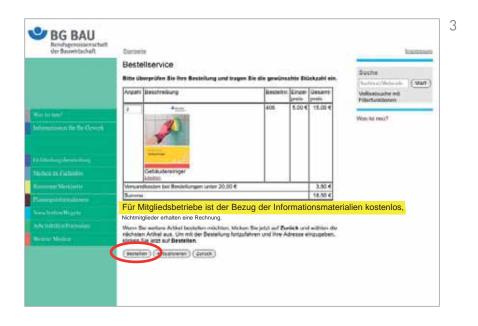
GISBAU ist das Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU. WINGIS ist das Werkzeug, mit dem sich jeder Betrieb über Gefahrstoffe informieren und zugehörige Betriebsanweisungen erstellen kann. Werden die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff entsprechend den Maßnahmen der GISBAU-Information durchgeführt, entspricht dies der Anwendung einer Branchenlösung.



www.wingis-online.de

So können alle Mitgliedsbetriebe ihre Medien gratis bestellen





Hier erhalten Sie weitere Informationen

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Berlin Prävention

Präventions-Hotline der BG BAU: 0800 80 20 100 (gebührenfrei)

www.bgbau.de praevention@bgbau.de



Fachliche Ansprechpartner für Ihren Betrieb vor Ort finden Sie im Internet unter www.bgbau.de - Ansprechpartner/Adressen - Prävention



Um die Kontaktdaten des Ansprechpartners der Prävention der BG BAU zu finden, können Sie ihn direkt über die Postleitzahl bzw. den Ortsnamen Ihrer Baustelle suchen.

Wenn Ihnen keine dieser Angaben vorliegt, haben Sie zusätzlich noch die Möglichkeit, sich über die Kartendarstellung zur Adresse Ihrer Baustelle "durchzuklicken".

Auch dort finden Sie die entsprechenden Kontaktdaten.

Impressum:

Herausgeber und Copyright: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Hildegardstraße 29/30 10715 Berlin

Gestaltung: akzent design GmbH,

Fotos: akzent design, Bernd Preuß,

Johann Brinek

Abruf-Nr.: 705.11 Ausgabe 2016

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Hildegardstraße 29/30 10715 Berlin www.bgbau.de